



Liebe Eltern!

Sie haben Interesse an einer **Ganztagesklasse!**!?!?

Was bedeutet das?

Bei uns gibt es eine „*verschränkte Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles*“.

Das bedeutet, dass mehrmals im Laufe eines ganzen Tages Unterrichts-, Lern- und Freizeit einander abwechseln.

Ihr Kind muss deshalb verpflichtend von Montag bis Donnerstag bis 15:30 Uhr, freitags bis 12:55 Uhr bzw. 13:50 Uhr in der Schule bleiben, da auch am Nachmittag Unterricht stattfindet.

Es nehmen daher in diesem Fall alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse am Betreuungsteil teil. Sollte Ihr Kind bei uns in die Schule gehen, heißt das, dass Ihr Kind für den Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet ist.

In dieser Zeit wird ihr Kind von LehrerInnen, sowie FreizeitpädagogInnen gleichermaßen betreut.

➤ SchUG § 12 a (1)

Wer eine ganztägig geführte Schule mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles besucht, hat täglich an allen Betreuungsstunden teilzunehmen; die Betreuungsstunden sind in diesem Fall ein integrativer Bestandteil des Schulalltages. Die Anmeldung für den Betreuungsteil bezieht sich daher in solchen Schulen auf alle Schultage.

Dies ist nicht zu verwechseln mit dem Spätdienst, der Montag bis Donnerstag nach 15:30Uhr und am Freitag nach 12.55 Uhr bzw. 13.50 Uhr stattfindet!!!!!!!

Dieser wird nur noch von FreizeitpädagogInnen der Vereins Bildung im Mittelpunkt (BIM) betreut..

Gibt es zusätzliche Betreuungszeiten?

Unsere Schule bietet zu den bisher bekanntgegebenen Zeiten zusätzliche Betreuungszeiten an:

Frühdienst:

- Beginn: **7:15** Uhr
- Ende: mit Schuleinlass um 7:45Uhr

Spätdienst:

- Beginn: Montag bis Donnerstag ab 15:30 Uhr, Freitag ab 12:55 Uhr bzw. 13:50 Uhr
- Ende: Montag bis Donnerstag (je nach Bedarf) **16:30** Uhr oder **17:30** Uhr, Freitag **13:50** Uhr oder **15:30** Uhr

Für wie lange gilt die Anmeldung?

➤ SchUG § 12 a (1)

An ganztägigen Schulformen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles gilt die Anmeldung für die gesamte Dauer des Besuches der betreffenden Schule.

Das bedeutet in unserem Fall **für alle 4 Volksschuljahre** und kann bei vorzeitiger Beendigung einen Schulwechsel bedeuten!!!



➤ **SchUG § 43 Abs.1**

Schülerinnen und Schüler, die zum Betreuungsteil an ganztägig geführten Schulen angemeldet wurden, sind verpflichtet, den Betreuungsteil, der ja ein Teil der Schulzeit ist, regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

➤ **SchUG § 45 Abs.7**

Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist nur zulässig bei gerechtfertigter Verhinderung und im Falle, dass die Schulleitung oder der Leiter bzw. die Leiterin des Betreuungsteiles die Erlaubnis zum Fernbleiben erteilt.

➤ **SchUG § 45 Abs. 2 und 3**

Gerechtfertigt ist eine Verhinderung beispielsweise, wenn der Schüler oder die Schülerin erkrankt ist, wenn kranke Angehörige der Hilfe des Schülers oder der Schülerin bedürfen, sowie bei außergewöhnlichen familiären Ereignissen. In diesem Fall hat der Klassenvorstand oder die Schulleitung umgehend verständigt zu werden.

Bitte geben Sie ein geplantes Fehlen **so früh wie möglich** bekannt!!

Welche Beiträge sind in ganztägig geführten Schulen zu entrichten?

Ab dem Schuljahr 2020/21 wird für den Besuch der verschränkten Ganztagschulen der Stadt Wien kein Betreuungsbeitrag in der Kernzeit und kein Beitrag für das Mittagessen eingehoben.

- für die freiwillige Inanspruchnahme der Spätbetreuung (an Volksschulen nach der achten Unterrichtseinheit bzw. an Mittelschulen nach der neunten Unterrichtseinheit) wird ein moderater Elternbeitrag von EUR 100,-- pauschal pro Semester verrechnet.
- Für die Jausen-Verpflegung am Schulstandort, wird dreimal jährlich eine Pauschale von EUR 90,-- eingehoben.
- Die An- und Abmeldung für die Spätbetreuung ist nur zu Schuljahresbeginn und zu Semesterbeginn möglich.
- Da es sich hier um Pauschalbeträge für den jeweiligen Zeitraum handelt, ist eine Rückverrechnung nicht möglich.

Sind Ermäßigungen vorgesehen??

Ja!!

Von der Bezahlung der genannten Pauschalbeträge sind Bezieherinnen und Bezieher einer Mindestsicherung, Mindestpension oder einer Grundversorgung befreit. Den entsprechenden Nachweis des Bezugs (Bescheid oder Bestätigung) muss im Zuge der Anmeldung zu Schul- bzw. Semesterbeginn bei der Schulleitung vorgelegt werden.

Dieser Antrag nennt sich: Bemessungsgrundlage! Das Formular bekommen Sie in der Schule. Berechnet wird die Ermäßigung in der MA 10, **Wilhelminenstraße 96, 1160 Wien**
E-Mail: bst@ma10.wien.gv.at

Was ist, wenn der Spätdienstbeitrag nicht bezahlt wird?

Wird der Beitrag für den Spätdienst trotz Mahnung drei Monate nicht bezahlt, dürfen die betreffenden Schülerinnen und Schüler den Spätdienst nicht länger besuchen.